

Protokollauszug des Gemeinderates Sitzung vom 16. April 2024

Titel	Einzelinitiative "Verbesserung der Sicherheit auf der Rebrainstrasse", Gültigerklärung
Beschluss-Nr.	77
Reg.-Nr.	16.04.1 Initiativen, Anfragen
Versand	22. April 2024

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage:

Am 23. Januar 2024 reichte Sandra Dober (zusammen mit acht weiteren Personen) die unterzeichnete Einzelinitiative «Verbesserung der Sicherheit von Fussgängern und den anderen ungeschützten Strassenbenutzern auf der Rebrainstrasse» im Sinne einer allgemeinen Anregung ein. Der Initiativtext ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses. Ein von ihr handschriftlich unterzeichnetes Exemplar liegt vor.

Die Anregung der Initianten lautet wie folgt:

«Die Sicherheit der Fussgänger und der anderen Strassenbenutzer, Freizeittreibenden wie Reitern, Pferdeführern, Kutschenfahrern etc. auf der Rebrainstrasse soll durch Verkehrsberuhigungsmassnahmen verbessert werden.»

Zur Begründung führen die Initianten im Wesentlichen aus, dass der Verkehr von Autos und Motorrädern auf der Rebrainstrasse zunimmt, das Kreuzen von Autos und anderen Verkehrsteilnehmern nicht ohne Ausweichmanöver auf Kultur-, und Privatgrund möglich sei. Zudem gebe es grösstenteils keine ausgewiesene Fussgängerzone, obwohl die Rebrainstrasse von Fussgängern und Freizeitbetreibern regelmässig und oft benutzt werde.

Dem privaten Autoverkehr würden genügend andere Verbindungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Der Gemeinderat hat darüber zu befinden.

Erwägungen:

Die Initiative erfüllt die formellen Anforderungen. Sie ist von mindestens einer in der Gemeinde Hombrechtikon stimmberechtigten Person unterzeichnet und formell vollständig (vgl. § 148 GRP [Gesetz über die politischen Rechte, LS 161] i.V.m. § 120 GRP und Art. 25 KV [Verfassung des Kantons Zürich, LS 101]). Die Form der Einheit ist mit der Einreichung als allgemeine Anregung gewahrt.

Sie betrifft zudem einen initiativfähigen Gegenstand: Der Gegenstand der Initiative bzw. die – bei einer allgemeinen Anregung – im Falle der Annahme der Initiative auszuarbeitende Umsetzungsvorlage muss in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fallen (§ 147 Abs. 1 GRP; vgl. BGE 141 I 186 E. 4.2). Die vorliegende Einzelinitiative schreibt nicht vor, mit welchen konkreten Massnahmen die Verkehrsberuhigung auf der Rebrainstrasse verbessert werden soll. Mit diesem Spielraum sind Umsetzungsvorlagen denkbar, welche in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung oder der Urne fallen. Möglich wäre bspw. eine Regelung in Form eines wichtigen Rechtssatzes oder eine Aufnahme einer Bestimmung im kommunalen Richtplan Verkehr, welche von der Gemeindeversammlung festgesetzt oder geändert werden (Art. 12 bzw. 13 Ziff. Gemeindeordnung).

Die Initiative ist auch in materieller Hinsicht gültig. Da es sich bei der Rebrainstrasse um eine Gemeindestrasse handelt, können entsprechende Verkehrsberuhigungsmassnahmen im Rahmen der erforder-

derlichen Umsetzungsvorlage durch die zuständige kommunale Behörde bei der Kantonspolizei beantragt und durch diese angeordnet werden. Insofern verstösst die Initiative nicht gegen übergeordnetes Recht.

Zudem ist die Einheit der Materie gewahrt und die Initiative ist auch nicht offensichtlich undurchführbar.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Vom Eingang der Einzelinitiative „Verbesserung der Sicherheit von Fussgängern und den anderen ungeschützten Strassenbenutzern auf der Rebrainstrasse“ vom 23. Januar 2024 wird Kenntnis genommen (Protokollbestandteil).
2. Es wird festgestellt, dass die Initiative die formellen und materiellen Anforderungen erfüllt und dementsprechend gültig ist.
3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Eröffnung an gerechnet, beim Bezirksrat Meilen, Dorfstrasse 38, Postfach, 8706 Meilen, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 161 GPR i.V.m. § 19 Abs. 1 lit. c, § 19b Abs. 2 lit. c Ziff. 1 und § 21a VRG) erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich und amtlich zu publizieren.
5. Protokollauszug an:
 - Sandra Dober, [REDACTED]
 - RGPK-Mitglieder (Pixas; zusammen mit der vollständigen 2-seitigen Initiative)
 - Thomas Etter, Ressortvorstand Tiefbau+Werke (Pixas)
 - Markus Sobaszkievicz, AL Tiefbau+Werke (Pixas)
 - Arbnora Tafa, Gemeindeschreiberin (Pixas)

Gemeinderat Hombrechtikon



Rainer Odermatt
Gemeindepräsident



Arbnora Tafa
Gemeindeschreiberin